Aufgaben : Neuverteilung und soziale Wohlfahrt

Autor(en): **Grischott**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **22 (1980)**

Heft 9: **Politik : politische Praxis**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-155708

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aufgaben – Neuverteilung und soziale Wohlfahrt

Gr. In ihrer an das eidgenössische justizdepartement gerichteten gemeinsamen vernehmlassung haben die schweizerische stiftung **Pro Senectute,** *die schweizerische vereinigung* **Pro Infirmis** *und die* **arbeitsgemeinschaft für eingliederung behinderten SAEB** *zu den vorschlägen der studienkommission betreffend die neuverteilung der aufgaben zwischen bund und kantonen stellung genommen. Sie haben darin die befürchtung ausgesprochen, dass die annahme der von der studienkommission vorgeschlagenen änderungen das funktionieren des systems der sozialen sicherheit ernsthaft in frage stellen könnte. Die drei organisationen bitten deshalb den bundesrat, im interesse der behinderten und der betagten die bisherige regelung im wesentlichen beizubehalten.*

Einverstanden erklären sich die drei organisationen mit dem vorschlag der studienkommission, die kantone von der mitfinanzierung der AHV zu befreien. Dagegen treten sie dafür ein, dass der bund weiterhin zur regelung der ergänzungsleistungen zuständig sein soll. Dies weil kantonale lösungen zu einem leistungsabbau und zudem zu einer abwanderung von betagten und behinderten in finanziell stärkere kantone führen könnte. Keineswegs dürften die ergänzungsleistungen des charakters eines rechtsanspruches verlustig gehen und wieder zu blossen fürsorgeleistungen deklassiert werden. Abgelehnt wird sodann jede änderung an der kompetenz des bundes zur beitragsleistung an die privaten sozialwerke. Diese beiträge ermöglichten es der Pro Senectute, der Pro Juventute und der Pro Infirmis, individuell in jenen fällen zu helfen, in denen die gesetzliche regelung noch lücken aufweise und wo besonders schwierige verhältnisse (härtefälle) vorlägen.

Die Invalidenversicherung (IV) soll weiterhin in den kompetenzbereich des bundes fallen, und es sollen die IV–kommissionen in ihrer bisherigen zusammensetzung beibehalten bleiben.
Dagegen sind die drei organisationen damit einverstanden, dass die oberaufsicht des bundes über die kantonalen IV–organe in verstärktem masse wahrgenommen wird. Auf dem gebiete der kranken- und unfallversicherung wird die schaffung einer besseren koordination zwischen der invalidenversicherung einerseits und der kranken- und unfallversicherung anderseits empfohlen. Vom bund sollten sodann weiterhin jene altersheime, welche extern lebenden betagten dienstleistungen anbieten und für behinderte, pflegebedürftige und chronischkranke eingerichtet sind, unterstützt werden. Ferner soll der bund weiterhin die kompetenz zur leistung von altershilfe besitzen.
So sei es die subventionierung durch den bund, d.h. durch die AHV, welche es der Pro Senectute ermögliche, wertvolle Einrichtungen, wie etwa die beratungsstellen und die mahlzeitendienste, zu fördern. Durch die neuverteilung der aufgaben zwischen bund und kantonen dürfte die soziale sicherheit keinen abbau erfahren.

Dr. jur. Grischott, 7431 Ausser-Ferrera